

# Rechtsgeschichte

[www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de)

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg3>  
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 3 (2003)  
<http://dx.doi.org/10.12946/rg03/185-187>

Rg **3** 2003 185 – 187

**Kent Lerch**

## Gelehrten-Rotwelsch

Rechtssprache in der frühen Neuzeit

# Gelehrten-Rotwelsch

Rechtssprache in der frühen Neuzeit\*

»Die Jurisprudenz ist eine philologische Wissenschaft«, wusste schon Friedrich Carl von Savigny.<sup>1</sup> Die Zeit, in der sich juristische Auslegungslehre und literarische Philologie in enger wechselseitiger Beziehung entwickelten, liegt aber nun schon mehr als hundert Jahre zurück; seither haben sich Sprach- und Rechtswissenschaft so sehr verselbständigt, dass von einer Diskussion zwischen den Disziplinen kaum mehr die Rede sein kann. Der Geschichte der Rechtssprache ist es dabei ergangen wie allen anderen zwischen den Disziplinen liegenden Gegenständen: Weder die Juristen noch die Linguisten haben es gewagt, sie anzufassen. Den Offenbarungseid der Rechtsgeschichte leistet insoweit das Coingsche Handbuch, das der Gesetzessprache gerade einmal neuneinhalb Zeilen widmet und damit nur allzu deutlich macht, dass es sich in der Tat um ein »gänzlich unerforschtes Problem« handelt.<sup>2</sup>

Seit der linguistischen Wende in den Geisteswissenschaften ist die Zahl der wissenschaftlichen Arbeiten zu Recht und Sprache allerdings zusehends gewachsen. Man kann sagen: Sich mit der Sprache des Rechts zu befassen, hat Konjunktur. Allein der Beitrag der Rechtsgeschichte ist weitgehend ausgeblieben. Es liegen nur vereinzelte Arbeiten vor, die sich meist auf eine rein wortgeschichtliche Sichtung und Aufarbeitung des Materials beschränken; wenn sie aber darüber hinausgehen, so haben sie sich in ihren Aussagen zur Sprache des Rechts auf metasprachliche Äußerungen späterer Zeiten gestützt und so deren Bild tradiert, eine allgemeinverständliche Gesetzessprache sei erst ein Produkt der Aufklärung gewesen. Die Rechtssprachgeschichte

hat sich damit dem Vorwurf ausgesetzt, sie sei weithin durch einen vortheoretischen Sprachbegriff und linguistisch unpräzise Konzeptionen charakterisiert.

Mit seiner Arbeit zur Rechtssprache in der frühen Neuzeit hat Andreas Gørgen nun aber eine Untersuchung vorgelegt, welche auch den von der Sprachwissenschaft gestellten Anforderungen genügen dürfte. Grimms Diktum zur Epoche des Frühneuhochdeutschen aufgreifend<sup>3</sup> möchte er auf »eine empfindliche Lücke« in der Geschichte der Rechtssprache aufmerksam machen: Sprach- wie Rechtsgeschichte hätten die Erforschung der Gesetzessprache der frühen Neuzeit sträflich vernachlässigt, da sie nach wie vor von der Annahme ausgingen, die deutsche Rechts- und Gesetzessprache sei vor dem 18. Jahrhundert als System ungeeignet gewesen, wissenschaftliche Erfahrungsinhalte im Allgemeinen und die Komplexität des römischen Rechts im Besonderen zu erfassen; da es der deutschen Sprache an der begrifflichen Schärfe gefehlt habe, welche die durchgebildete Rechtssprache der Römer auszeichne, sei eine »wissenschaftstaugliche deutsche Rechtssprache« erst in der Aufklärung durch den Einfluss des Lateinischen entstanden.

Dies alles stellt Gørgen in Abrede und versucht stattdessen nachzuweisen, dass die Entwicklung zu einer gesetzestützten Rechtsprechung ein entscheidendes Merkmal bereits des 16. und 17. Jahrhunderts gewesen sei. So wichtig die neuzeitlichen Kodifikationen für das heutige Verständnis von Gesetzen und Gesetzessprache auch seien: Man dürfe die Kommunikationssituation der frühen Neuzeit nicht vor der

\* ANDREAS GØRGEN, *Rechtssprache in der frühen Neuzeit. Eine vergleichende Untersuchung der Fremdwortverwendung in Gesetzen des 16. und 17. Jahrhunderts* (Rechtshistorische Reihe 253). Frankfurt a. M. u. a.: Lang 2002, mit CD-ROM, 228 S., ISBN 3-631-38629-x

1 FRIEDRICH CARL VON SAVIGNY, *Juristische Methodenlehre*, 1802, 15.

2 GERHARD IMMEL, *Typologie der Gesetzgebung des Privatrechts und Prozeßrechts*, in: *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, hg. von HELMUT COING, 2. Bd., 2. Teilbd. Frankfurt 1976, 94 f.

3 JACOB GRIMM, *Deutsche Grammatik*, 2. Auflage Göttingen 1822, X f.

Folie ausgebildeter Systeme lesen, sondern habe sie als Ausgangspunkt zu einer solchen Entwicklung zu würdigen. Dies aber müsse die Erwartung einschließen, mit einer sprachlich recht unübersichtlichen Lage konfrontiert zu werden: mit einer Sprache ohne Leitvarietäten, in der die Ausdifferenzierung des Gegenstandsbereichs von Sprache erst einsetzt. Nirgends könne man dies besser sehen als bei einer Analyse des Fremdwortschatzes als des auffallendsten strukturellen Kennzeichens der Fachsprachen im Allgemeinen und der Rechtssprache im Besonderen, der sich aus diesem Grund für eine funktionale Betrachtung der frühneuzeitlichen Gesetzessprache besonders anbiete. Da die bisherigen historischen Sprachbetrachtungen den zeitspezifischen und methodischen Ansprüchen indes nicht genügen, seien für das 16. und 17. Jahrhundert zeitgemäße Kategorien zu entwickeln, welche die Frage nach der Klassifizierung von Fremdwörtern und indigenen Wörtern ermöglichen und es erlauben, die »zweifache Struktur des Deutschen« in der frühneuzeitlichen Lexik zu erforschen. Görgen berücksichtigt daher im weiteren nicht nur sprachsystematisch-wortgeschichtliche Aspekte, sondern bezieht auch sprachliche und metasprachliche Äußerungen der Zeitgenossen mit ein; so gelingt es ihm, eine der frühen Neuzeit angemessene wie auch gut handhabbare Definition von Fremdwörtern zu erarbeiten, die der Sammlung und Analyse des in den Gesetzen der frühen Neuzeit verwendeten Wortschatzes zugrundegelegt werden kann.

Anhand einer solchen Wortschatzuntersuchung, die er an einem aus privat- und prozessrechtlichen Gesetzestexten des 16. und 17. Jahrhunderts zusammengestellten Textkorpus vorgenommen hat, kommt Görgen schließlich zu dem Ergebnis, dass es sowohl im Bereich des indigenen als auch des Fremdwortschatzes einen

sehr schnell ablaufenden Einigungsprozess auf eine frühneuhochdeutsche Schriftsprache hin gibt, welcher mit einem Zuwachs an typisch barocken »Schnörkeln« einhergeht. Mit dem 17. Jahrhundert zeichnet sich dann allerdings ein Ablösungsprozess vom Deutschen und eine Fixierung auf ein »lateinisiert Teutsch« als Variante der deutschen Sprache ab. Es findet letztlich eine Art interner Sprachwandel statt, in dem die fremdsprachige Variante zunehmend den Vorrang vor der eigensprachigen erhält. Das Ergebnis ist ein Stil, in dem die syntaktische Grundsprache Deutsch mit einem Fachwerk lateinischer Ausdrücke durchzogen ist.

Die von der Germanistik immer wieder vorgebrachte Behauptung, die Juristen des 16. Jahrhunderts hätten mit der Rezeption des römischen Rechts die deutsche Sprache missbraucht und ein unverständliches »Gelehrten-Rotwelsch« geschaffen, muss damit wohl aufgegeben werden, gibt es doch erst ab dem folgenden Jahrhundert Kennzeichen für eine entbundene Gelehrtensprache. Diese ist allerdings nicht im Sinne einer wissenschaftlichen Sprache zu sehen, da es schließlich gerade nicht ein Defizit der deutschen Sprache im Bereich des Rechtswortschatzes war, welches ein höheres Maß an Latein nötig gemacht hätte; vielmehr ist es die Latinisierung des Gemeinwortschatzes, die zu einer erheblichen Zunahme des Lateins in den frühneuzeitlichen Gesetzen geführt hat. Damit einhergehend erfolgte der Ausschluss der »armen eynfeltigen vnuerstendigen vrtheylsprecher«, denen es an der zum Verständnis der latinisierten Sprachform erforderlichen Bildung ermangelte. Angesichts der hohen Anforderungen, welche die Gesetze des 17. Jahrhunderts an die möglichen Teilnehmer am Rechtsdiskurs stellten, ist die sich herausbildende Rechtssprache ein Zeichen für eine soziale Abschottung des rechtlichen Diskur-

ses. Der Übergang zu einer deutschen Gesetzes-sprache im ausgehenden 18. Jahrhundert stellt sich dann allerdings weniger als eine Leistung aufklärerischer Wissenschaft gegenüber dem Bürger dar, denn als gefahrloses Benefiz in einem Moment, in dem die Schließung des Rechtssystems und seines Diskurses gegenüber der gesellschaftlichen Umwelt gelungen ist.

Andreas Görgens Analyse der historischen Gesetzessprache des 16. und 17. Jahrhunderts zeigt klar und deutlich, dass sich die Sprache des Rechts nur mit einem interdisziplinären Ansatz adäquat erfassen lässt. So haben sich frühere Arbeiten zur deutschen Rechts- und Gesetzes-sprache entweder ausschließlich mit den sprachstrukturellen Eigenheiten der Gesetzestexte auseinandergesetzt, ohne dabei auf die Konstitutionszusammenhänge und die gesellschaftliche Funktion des Rechts einzugehen, oder im Gegenzug die sozi-symbolische Funktion der Sprache für die normative Regelung von Erwartungen

nicht ausreichend berücksichtigt; dagegen hat Görgen einen methodischen Ansatz entwickelt, wie der Rechtsdiskurs funktional als kultureller Diskurs zu beschreiben ist und mit der sich herausbildenden Fachsprache des Rechts eine semiotische Organisationsform sozialer Erwartungen bildet. Auch wenn sein Bestreben, Anschluss an die neuesten theoretischen Strömungen zu finden, mitunter recht bemüht wirkt und auch für auffällige stilistische Unebenheiten sorgt, ist es ihm doch gelungen, die von der Sprachgeschichte zur Erforschung von Fachsprachen entwickelten Methoden gewinnbringend auf die Gesetzessprache der frühen Neuzeit anzuwenden und so den seit langem überfälligen Anschluss der rechtshistorischen Forschung an die sprachgeschichtliche zu vollziehen. Andreas Görgen hat mit seiner Dissertation daher mehr als nur eine »empfindliche Lücke« schließen können.

**Kent Lerch**

## Vermessen und verzeichnet\*

Das von Erk Volkmar Heyen herausgegebene Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte ist zu einem festen Bestandteil der Publikationslandschaft im Bereich von Rechts- und Verwaltungsgeschichte geworden. Seine thematische Konzeption hat sich bewährt, die einzelnen Bände präsentieren überzeugende Beiträge zu Themenfeldern der Verwaltungsgeschichte. Die vergleichende Perspektive ist Teil der Konzeption jeden Bandes, wenn auch nicht unbedingt ein Charakteristikum der einzelnen Beiträge. Für den 13. Band des Jahrbuchs hat der Florentiner Rechtshistoriker Luca Mannori drei-

zehn Aufsätze zu den Katastern im Europa des 18. Jahrhunderts zusammengestellt. Kataster, lange Zeit nur als »angestaubte Stücke des Verwaltungsmobiliars« betrachtet (Mannori, VII), werden hier nicht nur als finanzpolitische Errungenschaft verstanden, sondern als innovatives ›Monument‹ der inneren Staatsbildung und als wesentliches Instrument zur eindeutigen Verortung von Eigentumsverhältnissen. Einzelne Katasterprojekte werden von den Autoren aus einer politik- wie ›kulturgeschichtlichen‹ Perspektive analysiert und als Teil von umfassenden politischen und ökonomischen Diskursen und Prakti-

\* LUCA MANNORI (Hg.), *Kataster und moderner Staat in Italien, Spanien und Frankreich (18. Jh.) / Cadastre et Etat moderne en Italie, Espagne et France (18e s.)* (Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte 13), Baden-Baden: Nomos 2001, VII, 368 S., ISBN 3-7890-7557-4